

1524/AB
vom 15.06.2020 zu 1518/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.250.487

Wien, am 15. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 15. April 2020 unter der Nr. **1518/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stopp Corona“-App gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 17:

- *Ist die verpflichtende Verwendung von Überwachungs-Apps zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Öffentlichen Dienst vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Umfang ist der Einsatz dieser Überwachungs-App geplant?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage soll diese Verpflichtung der Bediensteten zur Verwendung dieser Überwachungs-App bestehen?*
 - c. *Wenn ja, muss der öffentlich Bedienstete die Installation der App nachweisen?*
 - d. *Wenn ja, wie muss der öffentlich Bedienstete die Installation der App nachweisen?*
- *Ist die Installation von Überwachungs-Apps zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auf technischen Geräten (Diensthandys, usw.) im öffentlichen Dienst vorgesehen?*

- a. *Wenn ja, wann?*
- b. *Wenn ja, erfolgt die Installation automatisch?*
- c. *Wenn ja, erfolgt die Installation manuell?*
- d. *Wenn ja, wie und in welchem technischen Umfang werden die von dieser Überwachungs-App erfassten und besonders schützenswerten Daten (Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO) gespeichert?*
- e. *Wenn Ja, wie wird dabei ein größtmöglicher Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewährleistet?*
- f. *Wenn ja, wer hat Zugriff auf diese Daten bzw. wer kann in den Datenspeicher Einsicht nehmen?*
- g. *Wenn ja, wer und zu welchem Zweck darf diese Daten verarbeiten?*
- h. *Wenn ja, welche Prozesse sind von dieser Datenverarbeitung umfasst?*
- i. *Wenn ja, welche vorbeugenden Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung dieser Daten werden seitens des Ministeriums getroffen?*
- j. *Wenn ja, wann und durch wen werden diese Daten wieder gelöscht?*
- *Soll eine etwaige Verpflichtung zur Verwendung dieser Überwachungs-App auch private Endgeräte (z.B. privates Mobiltelefon) umfassen?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?*
- *Planen Sie Regelungen für den Umgang mit Überwachungs-Apps zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
- *Planen Sie die Einbindung der Personalvertretung bei Verpflichtungen zur Verwendung von Überwachungs-Apps?*
- *Soll es im Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Fragen zur (verpflichtenden) Verwendung von entsprechenden Überwachungs-Apps zu einem weiteren COVID-19-Gesetzespaket kommen und wenn ja, wann?*

Im Sinne der mir sehr wichtigen Transparenz bei der Kommunikation in Bezug auf die Schritte und Maßnahmen in der Corona-Krise habe ich bereits bei mehreren Gelegenheiten betont, dass wir in Österreich in dieser Angelegenheit auf Freiwilligkeit setzen, um möglichst viele Menschen zum Mitmachen zu bewegen. Eine Verpflichtung zur Installation der Stopp Corona-App beziehungsweise vergleichbarer anderer Applikationen ist daher nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 7, 8 und 14 bis 16:

- *Mit wie vielen dienstrechtlichen Verfahren rechnen Sie auf Grundlage der Anwendung von Überwachungs-Apps zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im öffentlichen Dienst?*
- *Wie hat sich ein Bediensteter im öffentlichen Dienst, der über eine Überwachungs-App zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 von einem Drittanbieter informiert wurde, mit einem tatsächlich Infizierten oder einem Verdachtsfall Kontakt gehabt zu haben, zu verhalten? (Bitte aufgliedern nach Tätigkeit)*
- *Wie haben sich Bedienstete im öffentlichen Dienst zu verhalten, um eine Dienstverhinderung zu vermeiden?*
- *Wie haben sich Bedienstete im öffentlichen Dienst zu verhalten, um eine Dienstverhinderung zeitlich möglichst einzugrenzen?*
- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für einen Bediensteten im öffentlichen Dienst, der über eine Überwachungs-App zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 von einem Drittanbieter informiert wurde, mit einem tatsächlich Infizierten oder einem Verdachtsfall Kontakt gehabt zu haben? (Bitte aufgliedern nach Tätigkeit)*

Bedienstete, die den Verdacht haben, sich möglicherweise mit COVID-19 infiziert zu haben, sind aufgefordert sich gemäß den allgemeinen öffentlichen Empfehlungen, Erlässen, FAQs etc. zu verhalten. Wodurch dieser Verdacht ausgelöst wird (App oder sonstiges) ist dabei unerheblich. Konkrete dienstrechtliche Maßnahmen sind dabei – wie auch sonst – von den jeweils zuständigen Vorgesetzten zu verfügen und hängen stets von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der oder des Bediensteten auf Achtung des Familien- und Privatlebens zu wahren. Weisungen, die das Verhalten im Privatleben betreffen, sind deshalb nur sehr eingeschränkt und bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe zulässig.

Wegen der starken Einzelfallbezogenheit und der Unerheblichkeit des Verdachtsauslösers gibt es keine Annahmen zu „dienstrechtlichen Verfahren“ in Zusammenhang mit „Überwachungs-Apps“. Auch sind spezifische damit in Zusammenhang stehende dienstrechtliche Gesetzesinitiativen aus derzeitiger Perspektive nicht in Planung.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie lange soll, darf oder muss man sich in diesem Fall in Selbstisolation begeben?*
- *Gibt es eine Obergrenze für die Dauer der Selbstisolation?*

Über die Dauer einer Abwesenheit von der Dienststelle zur freiwilligen Selbstisolation entscheiden die zuständigen Vorgesetzten im Einzelfall unter Berücksichtigung medizinischer Empfehlungen, dienstlicher Notwendigkeiten und des konkreten Risikoprofils. Ein nicht erkrankter Bediensteter darf sich jedenfalls nicht eigenmächtig ohne Zustimmung des Dienstgebers in freiwillige Selbstisolation begeben. Davon zu unterscheiden ist der Fall einer behördlich verfügten Absonderung, bei dem die Bezirksverwaltungsbehörde über die Dauer der Absonderung entscheidet und nicht der Dienstgeber.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Auswirkungen auf das Entgelt ergeben sich durch eine freiwillige Selbstisolation?*
- *Wie und in welchem finanziellen Umfang werden etwaige Einkommensverluste ausgeglichen?*

Beim Arbeiten im Home-Office mit Zustimmung des Dienstgebers werden die laufenden Bezüge ungekürzt weiter angewiesen. Ein Anspruch auf einzeln abzurechnende Nebengebühren für beispielsweise Mehrdienstleistungen, Aufwendungen, Schmutz, Erschweren oder Gefahren besteht aber selbstverständlich nur, wenn die entsprechenden Tätigkeiten auch erbracht werden.

Zu Frage 13:

- *Binnen welcher Frist muss eine Dienstverhinderung nach der Aufforderung zur Selbstisolation bekanntgegeben werden?*

Jede Dienstverhinderung ist unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten bekannt zu geben.

Mag. Werner Kogler

